

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Indonesien

(Republik Indonesien)

Stand: Mai 2022

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde** (Kutipan Akta Kelahiran), ausgestellt durch den zuständigen Führer des Zivilstandsregisters
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige indonesische Heimatbehörde (Stadtverwaltung, Büro des Bezirksleiters)

oder

ausgestellt durch die konsularische Vertretung

Personen mit islamischer Religionszugehörigkeit können alternativ eine Bescheinigung des zuständigen örtlichen Religionsamtes (Kantor Urusan Agama – KUA) vorlegen
3. Falls der Antragsteller seinen Namen geändert haben sollte (was besonders bei der chinesischen Bevölkerungsgruppe häufig auftritt) behördliche Genehmigung der Namensänderung.

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Indonesien**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den indonesischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) **Legalisation / Apostille**

In Indonesien ausgestellte Urkunden bedürfen einer Apostille.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Ausnahme: Moslemische Frauen, die einen Mann anderen Glaubens heiraten wollen, können die Ledigkeitsbescheinigung des Religionsamtes ohne Apostille vorgelegt.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.